



PLANZEICHENERKLÄRUNG

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN (NACH § 9 BauGB, BauNVO und PlanZV)

WA	II	Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
0.4	(0.8)	Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
z.B. 0.4		TH4,5m	
		max. Traufhöhe	

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 11-19 BauNVO)

WA	Allgemeines Höhegebiet
0.4	(0.8)
z.B. 0.4	
TH4,5m	

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)

z.B. 0.4	Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO)
z.B. 0.8	Geschossflächenzahl (§ 20 Abs. 2 BauNVO)
z.B. II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 20 Abs. 1 BauNVO i.V.m. § 2 Abs. 5 ThürBO)
z.B. TH 4,5m	Traufhöhe über der angrenzenden öffentl. Verkehrsfläche als Höchstmaß (§ 19 Abs. 1 BauNVO)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o	offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
—	Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
■	Nicht überbaubare Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

VERKEHRSLINIEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

■	Strassenverkehrsflächen
■	Zweckbestimmung: Fußweg
■	Strassenbegrenzungslinie und Abgrenzung von Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
■	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
■	Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)

■	Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
▲	Zweckbestimmung: Wertstoffsammelplatz
●	Zweckbestimmung: Trafostation

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

—	unterirdische Gasleitung
---	--------------------------

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

■	örtliche Grünflächen
■	Zweckbestimmung: Spielplatz

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

■	Umgrenzung von Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
■	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
●	anzupflanzende Bäume

SONSTIGE PLANZEICHEN

■	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
---	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

ZEICHNERISCHE HINWEISE UND PLANZEICHEN DER PLANRUNDLAGE (OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER)

■	Vorhandene Gebäude
■	Flurstücksgrenze und -nummer
---	geplante Grundstücksteilung
—	Mäßigangaben in Meter

Textliche Festsetzungen

- Planungsrechtliche Festsetzungen**
 - Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
 - Als Art der baulichen Nutzung wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA, § 4 BauNVO) festgesetzt.
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
 - Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die in der Planzeichnung eingetragenen maximalen Werte für die Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl und Zahl der Vollgeschosse in Verbindung mit der Traufhöhe.
 - Die verbleibende Fläche ist durch Einsatz mit Regelausgutmischung RSM 08/1 als extensive Wiesenfläche anzulegen.
 - Schutz der Anpflanzungen vor Wildverbiss durch das Aufstellen eines allseitigen Wildschutzaumes mit einer Bepflanzung aus Krotengeflecht (Maschengröße < 10 x 10 cm).
 - Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)
 - Es ist nur die offene Bauweise zulässig (§ 22 (2) BauNVO).
 - Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 und 19 BauGB)
 - Nebenanlagen sind nur bis maximal 3,00 m Traufhöhe zulässig. Die Dachform ist dem Hauptgebäude anzupassen. Nördlich der Straße "Am Kleinen Haarbarg" bis zur Planstraße "V" sind Nebenanlagen nur im Bereich der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Anlagen für Tierhaltung sind unzulässig.
 - Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)
 - Der Abstand der Garagen und Carports von der öffentlichen Verkehrsfläche muss mindestens 5,00 m betragen. Werden Garagen zweier benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet, sind sie als Doppelgaragen einheitlich zu gestalten. Dabei darf die Länge der einzelnen Garage 6,50 m nicht überschreiten. Die maximale Traufhöhe ist nur bis 2,80 m zulässig.
 - Garagen sind mit Satteldach auszubilden. Die Dachneigung muss mindestens 20° betragen.
 - Carports sind zulässig mit Flachdach.
 - Private Stellplätze und Zufahrten sind in wasserdurchlässigen Materialien auszuführen.
 - Bei Reihen- und Kettenhäusern sind je Haus zwei Stellplätze auf dem eigenen Grundstück oder auf Sammelstandorten in Hausnähe nachzuweisen.
 - Bei Einfamilienhäusern sind zwei Stellplätze auf dem Grundstück nachzuweisen.
 - Aufsichtungen und Abgrabungen (§ 11 Nr. 25 BauGB)
 - Aufsichtungen und Abgrabungen als Folge der Herstellung der öffentlichen Erschließungsstraßen sind auf den Privatgrundstücken zulässig.
 - Veränderungen des natürlichen Geländeverlaufs durch Abgrabung zur Schaffung von Aufenthaltsräumen in Kellergeschossen (§ 47 (1) ThürBO) sind unzulässig.
 - Wärmeverorgung
 - Gemäß § 9 (1) Nr. 23 BauGB sind zur Heizung feste und flüssige Brennstoffe nicht zulässig.
 - Ausnahmsweise kann die Verwendung fester Brennstoffe für offene Kaminöfen und Kaminöfen die Raumheizung nicht ersetzen, zugelassen werden. Hier ist ausschließlich naturbelassenes stülpiges Holz nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 der 1. BImSchV zu verwenden.
- Gestaltungsfestsetzungen** (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO)
 - Die Dachüberstände am Ortsgang dürfen 0,60 m nicht überschreiten.
 - Sonnenkollektoren sind allgemein zulässig.
 - Zulässig sind Satteldächer, Walmdächer oder Kruppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 35° - 45°, wobei die Firstlinie bei Kruppelwalmdächern mindestens 2/3 der Dachlänge betragen muss.
 - Bei Reihen- und Kettenhäusern sind Satteldächer, Kruppelwalmdächer und versetzte Pultdächer mit einer Dachneigung von 35° - 45° zulässig.
- Gauppen**
 - Giebel-, Spitz-, Trapez- und Schieppgauppen sind zulässig. Die Gauppen sind mit dem Material der Dachdeckung zu decken.
- Drempel**
 - Die Drempelhöhe des Dachgeschosses darf höchstens 0,80 m betragen. Gemessen wird diese von Oberkante Rohfußboden bis zum Schnittpunkt der Unterkante der Dachkonstruktion mit der Außenwand.
- Einfriedungen**
 - Die straßenseitigen Einfriedungen der Baugrundstücke dürfen nicht als geschlossene Wand ausgeführt werden. Zulässige Höhe maximal 1,00 m. Sockelmauern dürfen straßenseitig nur bis 40 cm über Straßenoberkante errichtet werden.
 - Einfriedungen sind 0,5 m vom Fahrbahnrand zurückzusetzen.
 - Maschendrahtzäune zwischen den Grundstücken müssen 10 cm über dem Boden enden. Diese Zäune sind bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig. Jägerzäune sind nicht zulässig.
- Farbgebung**
 - Grüne und fluoreszierende Farben und ungetrochene Farböne sind nicht zulässig.
- Mülltonnen**
 - Mülltonnen sind auf dem Grundstück so abzustellen, dass sie von der Straße aus nicht sichtbar sind oder sie durch bauliche Maßnahmen bzw. durch Begrünung der Sicht zu entziehen.
- Grünordnerische Festsetzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - Je angefangene 100 m vollversiegelte Fläche ist mindestens ein Laubbäum oder wahlweise ein Obstbaum zu pflanzen.
 - Der Anteil der Grünfläche auf den Privatgrundstücken mit Laubgehölzen der einheimischen Vegetation soll mindestens 50 % der vollversiegelten Fläche betragen. Über dieses Maß hinaus können standortfremde Pflanzen verwendet werden.
 - Nicht heimische standortgerechte Pflanzen sind als Grundstücks-einfriedungen unzulässig.
 - Bei der Anlage der Pflanzflächen ist der vorhandene Boden zu verwenden. Der Bodencharakter ist nicht zu verändern.
 - In den öffentlichen Verkehrsflächen sind Bäume 1. Ordnung, Stammumfang mindestens 18 cm, in derselben Art innerhalb einer Planstraße zu pflanzen. Baumscheiben sind mit bodendeckenden Gehölzen zu bepflanzen.
 - Die Mindestgröße der Baumscheiben im Straßenbereich wird mit 6 m² festgesetzt.
 - Alle Neuanpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten (DIN 19919). Bei Ausfällen ist gleichwertiger Ersatz zu leisten.
- Zuordnung von Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen** (§ 9 Abs. 1a) BauGB
 - Den im Plangebiet erfolgenden Eingriffen in Natur und Landschaft werden als Ausgleichsflächen die festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zugeordnet. Davon werden anteilig den Verkehrsflächen 13.300 m² und den Wohngrundstücken 15.000 m² zugeordnet.
 - Die den Wohngrundstücken zugeordnete Gesamtfläche von ca. 15.000 m² wird anteilig den einzelnen Baugrundstücken nach der Größe zugeordnet.
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
 - Auf den für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzten Flächen ist eine Wiesenfläche mit Baum- und Gehölzpflanzungen anzulegen. Für die Pflanzung sind einheimische und standortgerechte Bäume und Gehölze zu verwenden.

Folgende Maßnahmen werden festgesetzt und den Eingriffsversuchern anteilmäßig zugeordnet:

Maßnahmefläche (M 1)
 Pro 150 m² Fläche ist ein großkröniger Laubbäum als Stammbaum zu pflanzen (STU 16 - 18 cm) sowie zusätzlich
 - pro 300 m² Fläche ein kleinerkröniger Laubbäum als Heister
 - Teilweise entlang der Grenze zum freien Landschaftsraum 5 m breite und zwischen 20 bis 40 m lange Gehölzpflanzungen, bestehend aus 5 nebeneinander liegenden Pflanzreihen anzulegen. Anzahl der Pflanzen: 1 Stück/m²
 - Die verbleibende Fläche ist durch Einsatz mit Regelausgutmischung RSM 08/1 als extensive Wiesenfläche anzulegen.
 - Schutz der Anpflanzungen vor Wildverbiss durch das Aufstellen eines allseitigen Wildschutzaumes mit einer Bepflanzung aus Krotengeflecht (Maschengröße < 10 x 10 cm).

Maßnahmefläche (M 2)
 - Bepflanzung dieser Fläche unter Verwendung von einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern, als eine zur Straße nach Rechts hin ca. 10 m breiten, sich verdichtenden Feldgehölzhecke. Anzahl der Pflanzen: 0,5 Stück/m²
 - Pro 200 m² Fläche ist straßenbegleitend ein großkröniger Laubbäum als Hochstamm zu pflanzen (STU 16 - 18 cm).
 - Schutz der Anpflanzungen vor Wildverbiss durch das Aufstellen eines allseitigen Wildschutzaumes mit einer Bepflanzung aus Krotengeflecht (Maschengröße < 10 x 10 cm).

Hinweise:
 Bodenfunde sind nach § 16 THdSchG dem Landesamt für Archäologische Denkmalpflege in Weimar unverzüglich anzuzeigen. Die bauausführenden Betriebe sind darauf hinzuweisen.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1999 S. 137, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.02.2002 (BGBl. I S. 285)).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 13), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 495).
- Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.06.1994 (GVBl. S. 553), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 24.10.2001 (GVBl. S. 285).
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 18.06.1967 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert am 15.12.1997 (BGBl. I S. 2962).
- Raumordnungsverordnung (ROV) vom 13.12.1990 (GVBl. S. 2768), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 18.09.2002 (GVBl. S. 1914).
- Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG) vom 18.12.2001 (GVBl. S. 485).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 Teil I S. 58).
- Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) i.d.F. der Neubeschreibung der Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41).
- Gesetz zur Neuorganisation des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (NatSchVollwergG) vom 23.03.2002 (BGBl. Teil I S. 1103/1).
- Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz - ThürNatG) vom 28.04.1999 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.01.2003 (GVBl. S. 19, 25).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29. September 2002 (BGBl. I S. 3830).
- Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Lande Thüringen (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThdSchG) vom 07.01.1992 (GVBl. S. 17, 550), geändert durch Artikel 51 des Gesetzes vom 24.10.2001 (GVBl. S. 285).
- Bundeslärmschutzgesetz (BImSchG) vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.9.2001 (BGBl. I S. 2376).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (BGBl. Teil I S. 1995), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2002 (BGBl. I S. 1914/9).
- Thüringer Wassergesetz (ThürWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.02.2001 (GVBl. S. 114), geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 24.10.2001 (GVBl. S. 285).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2350) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2002 (BGBl. I S. 1921).
- Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (ThürUVPG) vom 06.01.2003 (GVBl. S. 19).
- Thüringer Straßengesetz (ThürStRG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 06.01.2003 (GVBl. S. 19, 25).
- Bundesfernstraßengesetz (BFStrG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854) zuletzt geändert durch Artikel 50 des Gesetzes vom 27.04.2002 (BGBl. I S. 1467).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altstätten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331).

Stand: 09.03.2004

Stand ALK: 03/2004

Es wird beschiedigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geotechnischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 01.01.2004 übernommen.

Ernt, den 28. Mai 2004

Eine Bescheinigung für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Gebäudebestandes kann nicht gegeben werden.

Planverfasser vor der Überarbeitung durch das Stadtplanungsamt: *[Signature]*
 Planungsbüro Horst Henning Kunzeller Straße 11 6400 Fulda

Stadtplanungsamt Erfurt

[Signature] Amtsleiter
[Signature] i.v. Klein
 i.v. Klein
 Amtsleiter Abteilungsleiter Bearbeiter

Verfahrensvermerk
 zur 2. Änderung des Bebauungsplanes NIE 307
 Vor dem Zeckensee - im Zeckensee

Genehmigung des Bebauungsplanes durch die Thüringer Landesversammlung: 11.11.1993
 Az. 775-6/97-20-41/4704-WL-Zeckensee
 Bescheid des Bebauungsplans: 30.11.1998
 Realbescheid: 1. ordentliches/2. Änderung des Bebauungsplanes, 30.11.1998
 Der Stadtrat hat am 26.12.2003 den Beschluss Nr. 346/2003 über die Erhebung der Bebauungspläne NIE 307 gefasst, ordentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt, Nr. 346/2003.

Ernt, den 15. Juni 2004
 Oberbürgermeister *[Signature]*

Der Stadtrat hat mit Beschluss Nr. 046/2003 am 20.02.2003 den Vorlauf der 2. Änderung des Bebauungsplans NIE 307 beschlossen.
 Die folgende Bürgerbegehrung gem. § 19 Abs. 1 BauGB, beantragt gemäß im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt, Nr. 10/2003, ist vom 31.03.2003 bis zum 02.05.2003 durchgeführt worden.
 Ernt, den 15. Juni 2004
 Oberbürgermeister *[Signature]*

Die vor der Planung berichtigten "Tage öffentliche Besichtigung" sind gemäß § 4 BauGB mit Beteiligung der Bürgerbegehrer durchgeführt worden.
 Ernt, den 15. Juni 2004
 Oberbürgermeister *[Signature]*

Der Stadtrat hat mit Beschluss Nr. 217/2003 am 10.12.2003 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans NIE 307 beschlossen.
 Ernt, den 15. Juni 2004
 Oberbürgermeister *[Signature]*

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes einschließlich der Textfestsetzung ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt, Nr. 20/2004, vom 22.04.2004, mit dem Hinweis einsehbar bekannt gemacht, dass die 2. Änderung des Bebauungsplanes während der Öffentlichkeitsphase der Öffentlichkeitsphase der Stadtverwaltung Erfurt im gemeinsamen Verfahren vorliegen werden können.
 Ernt, den 15. Juni 2004
 Oberbürgermeister *[Signature]*

Der Stadtrat hat mit Beschluss Nr. 199/2004 am 24.07.2004 die 2. Änderung des Bebauungsplans NIE 307 beschlossen.
 Ernt, den 15. Juni 2004
 Oberbürgermeister *[Signature]*

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes einschließlich der Textfestsetzung ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt, Nr. 20/2004, vom 22.04.2004, mit dem Hinweis einsehbar bekannt gemacht, dass die 2. Änderung des Bebauungsplanes während der Öffentlichkeitsphase der Öffentlichkeitsphase der Stadtverwaltung Erfurt im gemeinsamen Verfahren vorliegen werden können.
 Ernt, den 15. Juni 2004
 Oberbürgermeister *[Signature]*

Die Überbestimmung des sachlichen und zeitlichen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen der Stadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufhebung der 2. Änderung des Bebauungsplans sind beachtet.
 Ernt, den 15. Juni 2004
 Oberbürgermeister *[Signature]*

BESCHLUSSEN

GENEHMIGT

AUSFERTIGUNG

[Signature]
 Landeshauptamt Erfurt
 Oberbürgermeister

Die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde vom 2. Juni 2004, Nr. 24 02/04, wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt, Nr. 20/2004, vom 22.04.2004, mit dem Hinweis einsehbar bekannt gemacht, dass die 2. Änderung des Bebauungsplans während der Öffentlichkeitsphase der Öffentlichkeitsphase der Stadtverwaltung Erfurt im gemeinsamen Verfahren vorliegen werden können.
 Ernt, den 15. Juni 2004
 Oberbürgermeister *[Signature]*

RECHTEVERBÄNDLICH

Ernt, den 28. Okt. 2004
 Oberbürgermeister *[Signature]*

Zum vorliegenden Plan ist innerhalb der Frist nach § 10 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 4 BauGB keine Entscheidung der zuständigen Behörde ergangen.

Wiesmar, den 24. Sep. 2004
 Thüringer Landesverwaltungsamt
 Wiesmar 4 04203 Wiesmar
 Postfach 20 49
 - 01 500 -

**Landeshauptstadt Erfurt
 Stadtverwaltung**

Bebauungsplan NIE 307
"Vor dem Zeckensee - im Zeckensee"
2. Änderung

Maßstab: 1 : 1.000 Datum: 01.04.2004/17.05.2004

[Map]

Planungsamt Erfurt
 i.v. Klein
 Amtsleiter Abteilungsleiter Bearbeiter

61 - STADTPLANUNGSAMT